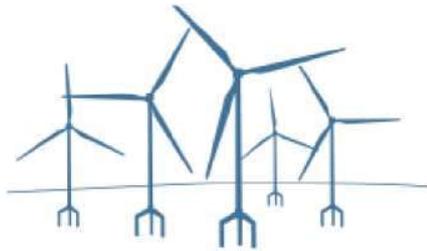


Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Leistungen durch die Ocean Breeze Energy GmbH & Co. KG

1. ALLGEMEINES GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "**AEB**") gelten für alle in- und ausländischen Geschäftsbeziehungen betreffend Dienst- und Werkleistungen zwischen der Ocean Breeze Energy GmbH & Co. KG (nachfolgend "**Auftraggeber**") und ihren Geschäftspartnern (nachfolgend "**Auftragnehmer**") im Geltungsbereich dieser AEB. Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat (bspw. im Rahmen der Bestellung). Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Abreden im Rahmen der Bestellung durch den Käufer.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht eine abweichende Form vorgeschrieben ist.

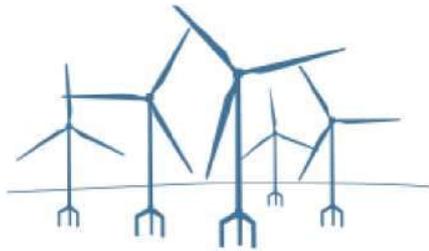
2. VERTRAGSSCHLUSS



- 2.1 Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber kostenlos, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Der Käufer ist im Übrigen nicht zur Annahme verpflichtet .
- 2.2 Die Bestellung durch den Auftraggeber gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Textform durch den Auftraggeber als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen zu bestätigen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sofern die Bestätigung der Bestellung verspätet erfolgt, ist dem Käufer anheim gestellt, ob er die Bestellung noch gegen sich gelten oder nicht.

3. LEISTUNGSZEITPUNKT, LEISTUNGSZEITRAUM, VERZUG

- 3.1 Der vom Auftraggeber in der vom Auftragnehmer angenommenen Bestellung angegebene Leistungszeitpunkt bzw. Leistungszeitraum ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Zeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2 Ziffer 3.1 gilt sinngemäß für Zwischentermine, wenn der Auftragnehmer Leistungen wiederkehrend und über einen längeren Zeitraum erbringt. Dabei muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, sofern er vereinbarte festgesetzte Zwischentermine, voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.3 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Zeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.4 bleiben unberührt.



3.4 Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens i.H. von 0,2% des Nettoauftragswerts pro überschrittenen Werktag verlangen, , insgesamt jedoch nicht mehr als fünf (5) % des Nettoauftragswerts für die verspätet erbrachten Leistungen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. KÜNDIGUNG

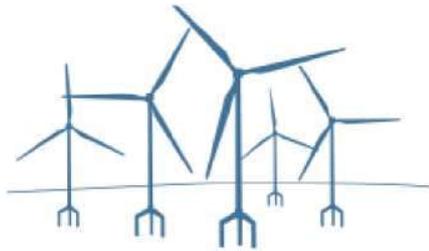
4.1 Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der jeweils anderen Partei zu kündigen, wenn:

4.1.1 die jeweils andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt; oder

4.1.2 eine negative Auskunft der Creditreform e.V. oder der SCHUFA Holding AG in Bezug auf die jeweils andere Partei, insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, Vermögensauskunft, Restschuldbefreiung; oder

4.1.3 ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der jeweils anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde; oder

4.1.4 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei mangels Masse abgewiesen oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist.



4.2 Weitere gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

5. LEISTUNGSUMFANG, ERFÜLLUNGORT, ANNAHMEVERZUG

5.1 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Dritte (nachfolgend "**Subunternehmer**") erbringen zu lassen.

5.2 Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen eigenverantwortlich und vollständig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst (letzteres sofern einschlägig), bei Leistungen an Maschinen, Anlagen und Einrichtungen darüber hinaus auch in Übereinstimmung mit den zur Verfügung gestellten Herstellervorschriften oder sonstigen Anlagendokumentationen zu erbringen.

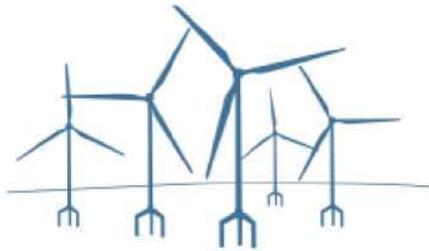
5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Liefer- und Leistungsumfang entsprechend den geltenden (deutschen, europäischen sowie ggf. internationalen) Rechtsvorschriften auszuführen. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen ist der Umfang der Leistungen so auszuführen, dass die Belange der Arbeitssicherheit, der Gefahrenvermeidung und des Umweltschutzes gewahrt sind.

5.4 Die Leistungen erfolgen an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so haben die Leistungen am Geschäftssitz des Auftraggebers in Emden zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.

5.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber die Leistungen aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung durch den Auftraggeber (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

6. SELBSTUNTERRICHTUNG

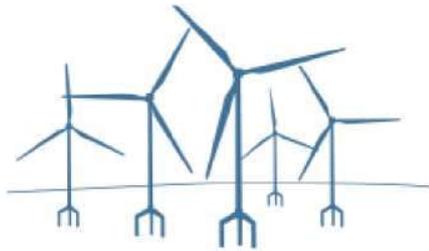
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen, Fundamente und Gerüste und sonstige betroffene Einrichtungen und Gegenstände vor



Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Bei Offshore zu erbringenden Tätigkeiten wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Beschreibung (textliche Beschreibung und/oder Zeichnung) der örtlichen Gegebenheiten vor Erbringung der Arbeiten übermitteln. Sollte diese Beschreibung nicht ausreichend sein, um zu beurteilen, ob die betreffenden Arbeiten durchgeführt werden, ist es an dem Auftragnehmer diese gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer kann sich wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände später nicht auf Behinderungen und Erschwerungen bzw. Irrtum oder Nichtwissen berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung der Leistungen für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der Auftragnehmer selbst, auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten vor.

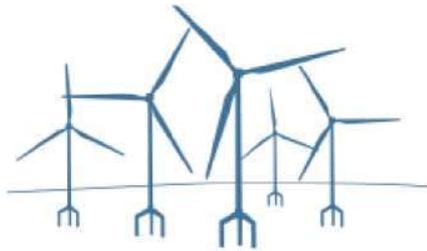
7. AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

- 7.1 Alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien sowie die Berufskleidung (dies umfasst ggf. auch die sog. Persönliche Schutzausrüstung / PSA) sind vom Auftragnehmer ohne Berechnung bereitzustellen, es sei denn, Gegenteiliges ist ausdrücklich vereinbart worden.
- 7.2 Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur für die Vertragsdurchführung verwendet werden. Sie sind anschließend unverzüglich, unaufgefordert und unversehrt zurückzugeben. Übermäßige Abnutzungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 7.3 Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers nimmt der Auftraggeber lediglich zur Einsicht entgegen. Durch Abzeichnung solcher Unterlagen bestätigt der Auftraggeber lediglich die Kenntnisnahme von diesen Unterlagen. Er übernimmt dadurch keinerlei Verantwortung für Konstruktion, Ausführung und Mängelfreiheit. Änderungsvorschläge, Hinweise und Beanstandungen des Auftraggebers entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortung zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolgs. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer Weisungen zur Sicherstellung der Erreichung des Vertragszwecks und einer mangelfreien Erfüllung zu



erteilen. Bei Anweisungen haftet der Auftraggeber im Sinne von § 645 BGB nur dann, wenn der Auftragnehmer umgehend Bedenken schriftlich erhoben und begründet hat.

- 7.4 Alle Gegenstände, die auf das Betriebsgelände des Auftraggebers sowie den Offshore Windpark BO1 gebracht werden, unterliegen, sofern vorhanden, der Werkskontrolle und müssen vom Auftragnehmer zuvor mit seinem Namen oder Firmenzeichen gekennzeichnet werden.
- 7.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Auflagen beim Einsatz von Arbeitnehmern und/oder Mitarbeitern auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers, dem Onshore Windpark Rysumer Nacken sowie dem Offshore Windpark BO1 einzuhalten:
- 7.5.1 Ordnungsgemäße Anmeldung zur Sozialversicherung sämtlicher für die Leistungen eingesetzter Arbeitnehmer und Ausstattung dieser mit dem Sozialversicherungsausweis;
- 7.5.2 Ordnungsgemäße Abführung der Lohnsteuer und aller Sozialversicherungsbeiträge für eingesetzte Arbeitnehmer;
- 7.5.3 Befolgung aller arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Gesetze, insbesondere des Arbeitnehmerentende- und des Mindestlohngesetzes. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die sich aus den vorgenannten Gesetzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Mindestarbeitsbedingungen gewahrt und mindestens die vorgeschriebenen Mindestentgelte bezahlt werden, und zwar hinsichtlich aller zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Arbeitnehmer;
- 7.5.4 Alle eingesetzten ausländische Arbeitnehmer müssen die notwendigen Arbeitserlaubnisse besitzen;
- 7.5.5 Befolgung aller einschlägigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Arbeitssicherheits- und Arbeitszeitvorschriften sowie sonstiger gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen; und
- 7.5.6 Befolgung der Vorgaben zur Unfallverhütung, Arbeitssicherheit und Umweltschutz des Auftraggebers, sowie des Service Dienstleisters des Auftraggebers.



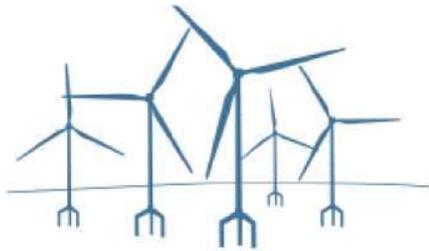
- 7.6 Sofern der Auftragnehmer nicht sozialversicherungspflichtige Personen, z.B. freie Mitarbeiter einsetzt, gewährleistet er auch, dass diese ausreichend unfall- und krankenversichert sind und, wenn sie ein Gewerbe betreiben, die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§ 14, 15 Abs. 1 GewO) erfüllt haben.
- 7.7 Für alle zur Ausführung der Leistungen auf das Betriebsgelände des Auftraggebers, den Onshore Windpark Rysumer Nacken sowie den Offshore Windpark BO1 gebrachten oder dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergebenen Gegenstände sowie für die Ausführung der Leistung trägt der Auftragnehmer die Verantwortung und Gefahr.
- 7.8 Der Auftragnehmer ist für die Erstellung aller notwendigen Gefährdungsbeurteilungen für die Durchführung der Leistungen verantwortlich.

8. TERMINE

- 8.1 Bei in dem Windpark BO1 zu erbringenden Leistung findet der Transport von Menschen und Material entweder mit dem Schiff oder per Helikopter statt. Haben die Parteien vereinbart, dass dieser Transport vom Auftraggeber zu erbringen ist, haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie das zur Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung ggf. benötigte Material rechtzeitig und absprachegemäß an dem vereinbarten Abfahrtsort (Hafenkante oder Flughafen) einzufinden. Sollte dies nicht der Fall sein und die Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. das ggf. benötigte Material sind nicht rechtzeitig vor Ort, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, diese Einzelleistung aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Macht der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat der Auftragnehmer die Mehrkosten zu tragen, die aus der Verspätung des Auftragnehmers resultieren (bspw. die Kosten für einen zusätzlichen Transport per Helikopter).
- 8.2 Der vertraglich vereinbarte Abnahme- oder Gesamtfertigstellungstermin und sonstige Termine oder Fristen stellen verbindliche Termine und Fristen dar, deren schuldhaftige Versäumung einen Verzug begründet, ohne das es hierzu einer weiteren Mahnung bedarf.

9. LEISTUNGSNACHWEIS, ABNAHME

- 9.1 Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt und in Bezug auf die erbrachten Leistungen möglich, bedürfen die Leistungen einer förmlichen Abnahme. Die Abnahme ist bei allen

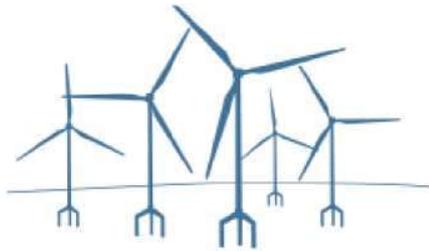


Verträgen, bei denen die Lieferung eines Werks vereinbart ist, Fälligkeitsvoraussetzung für den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers. Die Abnahme soll stets so früh wie möglich erfolgen. Der Auftraggeber wird die Leistungen am Erfüllungsort abnehmen, sobald der Auftragnehmer dies nach Fertigstellung schriftlich beantragt und alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift auf dem Vordruck des Auftraggebers, die von Auftragnehmer und -geber zu unterzeichnen ist. Der Auftragnehmer hat das Recht, in der Niederschrift auf eine etwaige abweichende Auffassung hinzuweisen.

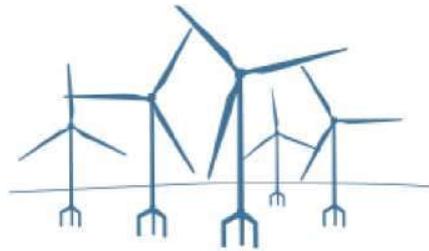
- 9.2 Bei der Abnahme festgestellte unwesentliche Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- 9.3 Von der Notwendigkeit der Geltendmachung des Vorbehalts einer Vertragsstrafe (sofern eine solche zwischen den Parteien vereinbart worden ist) bei der Abnahme von Leistungen ist der Auftraggeber befreit.

10. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 10.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise sind als Netto-Preise anzugeben. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert ausgewiesen ist.
- 10.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten ein. Beispielsweise sind im Leistungsumfang und damit im Preis eingeschlossen:
 - 10.2.1 Sämtliche Kosten für technische Bearbeitung, Ausführungsunterlagen und vertragsspezifische Hilfsmittel des Auftragnehmers, mitzuliefernde Materialien, Löhne und Lohnnebenkosten;
 - 10.2.2 alle etwa anfallende Kosten und Gebühren für erforderliche Prüfzeugnisse, technische Abnahmen, Begutachtungen und
 - 10.2.3 die Einräumung und Übertragung aller Rechte nach Ziffer 12 dieser AEB.
- 10.3 Für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen ist eine Rechnung zu stellen. Hierzu gehören die Abnahmeerklärung und gegebenenfalls die vom Auftraggeber gegengezeichneten Stundenzettel.



- 10.4 Die Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, prüffähig sein und die Leistungen nebst Zeitraum der Leistungserbringung und unter Angabe der Bestellnummer übersichtlich und nachvollziehbar aufführen. Die Rechnung ist dem Auftraggeber in elektronischer Form an die in dem Einzelauftrag angegebene E-Mail-Adresse zuzusenden.
- 10.5 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Erbringung der Leistungen (einschließlich einer etwaigen Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, soweit keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftraggebers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei dessen Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich.
- 10.6 Sollten Abschlagszahlungen vereinbart sein, dann erfolgen diese leistungsstandabhängig entsprechend dem Baufortschritt ausschließlich nach einem vereinbarten Zahlungsplan. Die Abschlagszahlungen werden vierzehn (14) Tage nach Stellung einer Abschlagsrechnung fällig. Die Fälligkeit der Abschlagszahlung setzt voraus, dass die im Zahlungsplan festgelegte (Bau) Fortschritt erreicht ist. Die Bezahlung von Abschlagsrechnungen stellt weder ein Anerkenntnis des erreichten (Bauten-) Standes noch eine Abnahme der ausgeführten Leistungen dar.
- 10.7 Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine vorherige schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.
- 10.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 10.9 Der Auftragnehmer hat ein Leistungsverweigerungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 10.10 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.



10.11 Für die Bearbeitung von den Auftragnehmer betreffenden Abtretungen, Drittschuldnererklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie von Pfändungs- und Einziehungsverfügungen erhebt der Auftraggeber ein angemessenes Bearbeitungsentgelt, welches von dem auszukehrenden Betrag in Abzug gebracht werden kann.

11. ABRECHNUNG NACH STUNDEN

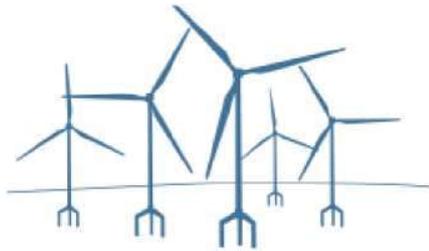
11.1 Ist die Abrechnung der Leistungen nach Stundenlohn vereinbart, so werden dem Auftragnehmer die erbrachten und auftraggeberseitig bestätigten effektiven Arbeitsstunden nach Abzug von Pausen vergütet; die Vergütungspflicht ist jedoch auf die objektiv erforderliche Stundenzahl erfahrener und qualifizierter Arbeitskräfte beschränkt. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Kleinste Abrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde.

11.2 Der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter haben sich vor Aufnahme der Arbeiten und nach Beendigung derselben bei dem dafür benannten Person des Auftraggebers zu melden.

11.3 Die Stundennachweise sind soweit vorhanden auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Formularen auszustellen und dem hierfür Beauftragten des Auftraggebers täglich, unmittelbar nach Beendigung der Arbeitszeit, zur Gegenzeichnung vorzulegen. Anderenfalls sind die Inhalte der Stundennachweise mit dem Auftraggeber abzustimmen.

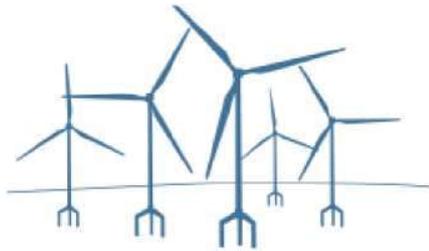
12. GEISTIGES EIGENTUM / IMMATERIALGÜTERRECHTE

12.1 Die Leistungsergebnisse, die sich aus der Leistungserbringung des Auftragnehmers ergeben, zusammen mit allen zugehörigen Konzepten, Vorarbeiten, Entwürfen, Überarbeitungen, Versionen und Anpassungen und alle Verwertungsrechte, Markenrechte, Patente und andere Schutzrechte hieran, sowie alle anderen Verkörperungen von den Leistungsergebnissen gleich welcher Art, insbesondere Software, technische Entwürfe, technische Spezifikationen, technische Zeichnungen, Entwurfsarbeiten, Präsentationen und dergleichen (nachfolgend "**Werk**") gelten als vom Auftraggeber eigens beauftragt. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber alle Rechte ohne räumliche und zeitliche Begrenzung an dem Werk, insbesondere alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Kennzeichen- und Markenrechte, Designrechte und andere



Immaterialgüterrechte sowie abgeleitete Rechte daraus. Der Auftraggeber hat das Recht zur Bearbeitung und Übersetzung des Werkes sowie das Recht, wiederum abgeleitete Werke daraus zu erstellen.

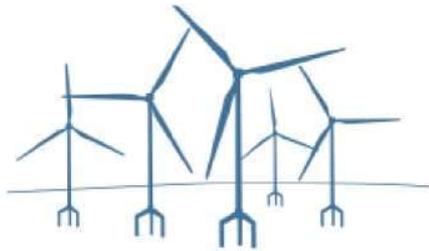
- 12.2 Der Auftragnehmer räumt mit Vertragsschluss dem Auftraggeber im Voraus aufschiebend bedingt auf den im Zeitpunkt des Entstehens eines Werkes die räumlich und zeitlich unbeschränkten und übertragbaren Rechte an dem Werk und all seiner Bestandteile ein, einschließlich des Rechts, die Werke beliebig oft (Erst- und beliebige Folgeverwertungen) für alle betrieblichen Zwecke im In- und Ausland sowie für alle von dem Auftraggeber hergestellten und / oder betreuten Produkte zu nutzen (nachfolgend insgesamt „**Nutzungsrecht**“). Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte (u.a. Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, Wiedergabe, Archivierung, Werbung, Vermietung und Verleih), Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Kennzeichen- und Markenrechte, Designrechte und andere Immaterialgüterrechte, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und des Rechts zur unbeschränkten Übertragung oder zur Einräumung von Rechten an Dritte. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber auch Rechte an im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten.
- 12.3 Der Auftraggeber ist zur Ausübung und Verwertung der Nutzungsrechte nicht verpflichtet.
- 12.4 Der Auftragnehmer verzichtet auf alle etwaig bestehenden urheberpersönlichkeitsrechtlichen Ansprüche in Bezug auf das Werk.
- 12.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber in jeglicher Hinsicht zu unterstützen, um alle erforderlichen Dokumente zu beschaffen und / oder auszufertigen, um die Rechte des Auftraggebers an dem Werk zu sichern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, von Subunternehmern, Angestellten, insbesondere den Beratern, oder sonstigen Erfüllungsgehilfen alle notwendigen Dokumente, Rechteabtretungen zu beschaffen oder sonstige Mitwirkungen zu veranlassen, damit alle in dieser Ziffer 12 benannten Rechte an dem Werk auf den Auftraggeber übergehen.



- 12.6 Die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarte Vergütung umfasst auch vollständig die Rechteeinräumung bzw. Rechteabtretung der Immaterialgüterrechte nach dieser Ziffer 12, einschließlich der Auswertung des Werkes und etwaige Erträge jeglicher Art aus der Weiterlizenzierung und Nutzung des Werkes. Weitergehende Vergütungsansprüche für die Rechteeinräumung sind außer in den gesetzlich geregelten Fällen (§ 32 f. UrhG) ausgeschlossen.
- 12.7 Der Auftragnehmer garantiert, dass durch die Leistungen und/oder das Werk und deren vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauch seitens des Auftraggebers Schutzrechte Dritter (z.B. Patente, Urheberrechte) nicht verletzt werden.
- 12.8 Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen dem Auftraggeber hierdurch entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die dem Auftraggeber aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

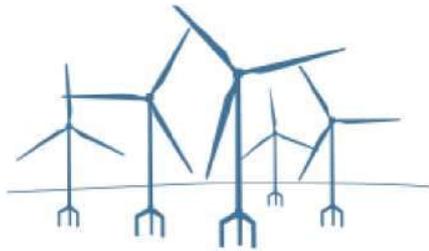
- 13.1 Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung stellt, behält der Auftraggeber an diesen vollständig sämtliche Eigentums- und Urheberrechte. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für den vertraglichen Zweck zu verwenden und nach Erbringung der Leistungen unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, bzw. im Falle elektronisch übermittelter Daten dauerhaft zu löschen.
- 13.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Hardware, Software sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 13.3 Die Übereignung etwaiger verkörperter Werke auf den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises für die Leistungen zu erfolgen. Ausgeschlossen sind damit alle Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der einfache, der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung



verlängerte Eigentumsvorbehalt. Nimmt der Auftraggeber jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Zahlung.

14. MÄNGEL

- 14.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig sind und insbesondere die im Vertrag als solche vereinbarten wesentlichen Eigenschaften aufweisen und für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet sind.
- 14.2 Die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistungen.
- 14.3 Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Nacherfüllung bei Unzumutbarkeit abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolges eintritt bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs erforderlichen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann.
- 14.4 Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Rücktrittsrechts kann der Auftraggeber den Rücktritt auf den nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Teil der Leistungen beschränken, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen in sich geschlossenen oder abgrenzbaren Teil der Leistungen handelt. Anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts kann der Auftraggeber den Vertrag hinsichtlich der ausstehenden Leistungen aus wichtigem Grund unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche kündigen.
- 14.5 Bei Sachmängeln steht dem Auftraggeber, unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche, nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu.

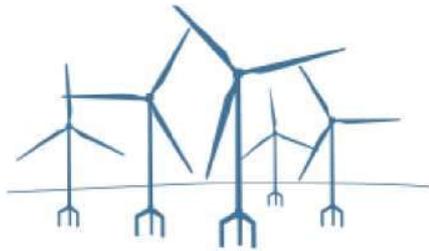


15. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 15.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe von mindestens zehn (10) Millionen EUR für Personen- und Sachschäden sowie für daraus resultierenden Folgeschäden für die gesamte Dauer des Vertrags und der etwaigen Verjährungsfristen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften (ARGE) muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- 15.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 15.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

16. GEHEIMHALTUNG/ UNTERLAGEN

- 16.1 Die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zwecke der Leistungen notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 16.2 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit und für den Auftraggeber erbrachte Leistungen hinweisen.
- 16.3 Der Auftragnehmer hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ein. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im erforderlichen Umfang zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.
- 16.4 Der Auftragnehmer wird Subunternehmer entsprechend der vorstehenden Ziffern verpflichtet.



17. VERHALTENSKODEX

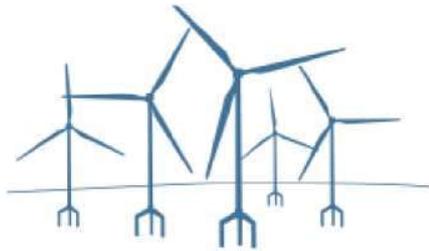
17.1 Der Auftraggeber setzt voraus, dass der Auftragnehmer in der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber die höchsten ethischen Standards einhält. Zudem haben der Auftragnehmer bzw. dessen Angestellte Entscheidungen betreffend ihre Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage ihres soliden professionellen Urteilsvermögens sowie ethischer Grundsätze zu treffen, und diese Entscheidungen dürfen nicht durch familiäre Bindungen oder Freundschaften mit Dritten oder durch andere persönliche Interessen beeinflusst werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlungen:

17.1.1 das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte des Auftraggebers oder mit diesem verbundene Unternehmen;

17.1.2 Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art 101 AEUV, § 1 GWB (Preis, Submissions-, Mengen-, quoten-, Gebiets-, und Kundenabsprachen); und/oder

17.1.3 Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere gegen EG-VO 2580/2001, EG-VO 881/2002 und EU-VO 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen), sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften.

17.2 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 17.1 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.



17.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 17.1 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber zu kooperieren. Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 17.1 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und soweit nicht bereits erfolgt – zukünftige Verfehlungen nachhaltig zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

18. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

18.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des internationalen Privatrechts.

18.2 Der ausschließliche – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftraggebers in Bremen. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.